

Staateninformationen zum Schutz von **Münzen** im Überblick

Die Tabelle wird fortlaufend ergänzt und überarbeitet, so dass der aktuellste Stand auf www.kulturgutschutz-deutschland.de abzurufen ist. Eine Haftung für die Richtigkeit der fremden Rechtsinformationen wird nicht gegeben. Der Schutz von Münzen als Objekte von archäologischem Wert ist - der Übersichtlichkeit halber - nicht aufgeführt, es wird aber darauf hingewiesen, wenn Münzen *lediglich* als Objekte von archäologischem Wert geschützt sind.

	Münzen genannt	Münzen evtl. geschützt unter Legaldefinition oder allgemeinen Kategorien	absolutes Ausfuhrverbot*	Ausfuhrgenehmigung erforderlich	Handelsverbote oder Beschränkungen	lt. Rote Liste Münzen gefährdet
<i>Afghanistan</i>		kulturelles und historisches Gut, d.h. jegliches Menschheitsprodukt, von außerordentlichem historischem, wissenschaftlichem, künstlerischem und kulturellem Wert, das mindestens hundert Jahre alt ist. oder wegen seines wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Wertes als schützenswert anerkannt werden sollte	x			x
<i>Ägypten</i>		Produkt der ägyptischen oder einer der nachfolgenden Zivilisationen ... welches auf ägyptischem Boden im Zeitraum zwischen der prähistorischen Zeit und einem Zeitpunkt vor 100 Jahren entstand	Produkt der ägyptischen oder einer der nachfolgenden Zivilisationen ... welches auf ägyptischem Boden im Zeitraum zwischen der prähistorischen Zeit und einem Zeitpunkt vor 100 Jahren entstand		x	x
<i>Algerien</i>	x		Ausfuhrverbot für gelistete Münzen	für antike, nicht gelistete Münzen		
<i>Angola</i>		jegliche Art von Gütern, die einen Vermögenswert besitzen	alte Objekte, die einen historischen, museologischen, archäologischen, symbolischen, ästhetischen, technischen oder Gebrauchswert darstellen, ohne generelle Alters- oder Wertgrenze			
<i>Argentinien</i>		nur (!) geschützt wenn es sich um archäologische Objekte handelt	nur bei archäologischen, präkolumbianischen Objekten			
<i>Aserbaidschan</i>		Gegenstände des Kulturerbes mit seltenem historischen, archäologischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und ästhetischen Werten, die für das aserbaidchanische Volk von	Für gelistete Kulturgüter oder seltene Gegenstände ab einem Alter von mindestens 30 Jahren			

		besonderer Bedeutung sind				
<i>Australien</i>	x			ab einem Alter von 30 Jahren		
<i>Bahrain</i>		von Zivilisationen abstammende oder von früheren Generationen überliefert erforscht oder entdeckte Objekte von 50 Jahren Alter und historischem Wert	sofern es sich nach Art. 41 um Antiken handelt		x	
<i>Belgien</i>			sofern als nationaler Schatz klassifiziert			
<i>Benin</i>		als Güter mit Geschichtsbezug oder archäologische Güter	sofern klassifiziert oder aus der Kolonialzeit	ab einem Alter von 50 Jahren	x	
<i>Bhutan</i>	x		sofern in der „Thram“ gelistet	ab einem Alter von 100 Jahren oder sofern von historischem oder künstlerischem Wert	x	
<i>Bolivien</i>	x		sofern sie ein Ausdruck oder Zeugnis der Kultur ...sind oder einen historischen, dokumentarischen, archäologischen... ethnografischen, ... gesellschaftlichen, sozialen, industriellen, ... Wert oder einen Überlieferungswert			
<i>Bosnien und Herzegowina</i>		wohl bei besonderem Wert auch Münzen umfasst, hierzu aber keine näheren Informationen		falls geschützt ab einem Alter von 50 Jahren		
<i>Bulgarien</i>	x			grundsätzlich ja, mit Ausnahme maschinengeprägter Münzen		
<i>Burkina Faso</i>		Gesamtheit der kulturellen Güter, unabhängig ob im Privateigentum oder im Staatseigentum, sofern ihre Bewahrung oder ihr Erhalt im historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, ... Interesse steht	für klassifizierte oder dafür vorgesehene Güter			
<i>Chile</i>		Objekten, die wegen ihres historischen oder künstlerischen Charakters in Museen oder Archiven erhalten werden sollen, sowie archäologische Objekte		Ausfuhrerlaubnis per Dekret des Staatspräsidenten, wenn das chilenische Kunst- und Kulturerbe nicht beeinträchtigt wird		
<i>China</i>		fassbare kulturelle Zeugnisse gesellschaftlicher Systeme, gesellschaftlicher Produktion und des gesellschaftlichen Lebens verschiedenster Nationalitäten, die mindestens seit 1949		wenn von geschichtlichem, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert und vor 1949 produziert		x

		bestehen				
<i>Costa Rica</i>		als archäologische Objekte gelten alle Zeugnisse der menschlichen Aktivität von künstlerischer, wissenschaftlicher und historischer Bedeutung	x			
<i>Rep. Cote d'Ivoire</i>		gelten als Antiquitäten, wenn von nachgewiesenem finanziellen Wert	sofern im nationalen Inventar	bei nachgewiesenem finanziellen Wert		
<i>Dänemark</i>	x	nein, hier besteht eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Münzen				
<i>Dominik. Rep.</i>						x
<i>Ecuador</i>	x		unabhängig von ihrer Herstellung im In- oder Ausland und ihrer Entstehungszeit, sondern abhängig davon, ob diese von nationalem numismatischen Interesse			
<i>Eritrea</i>	x			ab einem Alter von über 50 Jahren	x	
<i>Estland</i>	Münzschatze u. Teile hiervon			sofern aus der Zeit vor 1721		
<i>Finnland</i>		sofern archäologische Objekte oder Metallobjekte von einem Alter über 100 Jahren		Ab einem Alter von über 100 Jahren		
<i>Frankreich</i>		entspricht der Verordnung (EU) 116/2009	sofern als nationaler Schatz klassifiziert	ab einem Alter von 50 Jahren, sofern der Wert 50.000 € übersteigt		
<i>Gabun</i>		Kulturgüter, die ein religiöses, wissenschaftliches und künstlerisches Interesse darstellen		es bestehen Wert- und Altersgrenzen		
<i>Georgien</i>	x			ab einem Alter von 100 Jahren		
<i>Griechenland</i>	alte Münzsammlungen	Einzelstücke die vor 1453 datieren, oder wenn sie wegen ihrer gesellschaftlichen, ... historischen ... Bedeutung als Kulturgüter charakterisiert sind (gelistet)	Münzsammlungen	Objekte von wissenschaftlicher, historischen u.ä. Bedeutung, sofern durch die Ausfuhr die Einheit bedeutender Sammlungen nicht betroffen wird;		

				nicht älter als 100 Jahre, soweit ihr Verbleiben nicht erforderlich für das Kulturerbe erachtet wird		
				von vorläufig oder vor nicht mehr als 50 Jahren eingeführten Objekten		
<i>Großbritannien</i>		Objekt von kulturellem Interesse, dessen Wert 65.000 Pfund Sterling übersteigt		Objekt von kulturellem Interesse, dessen Wert 65.000 Pfund Sterling übersteigt		
<i>Guatemala</i>		nur wenn von archäologischem Wert, da im Kulturgüterkatalog nicht genannt				
<i>Honduras</i>		sofern Teil des präkolumbianischen Erbes	x		x	
<i>Indien</i>	x		älter als 100 Jahre		Genehmigungserfordernis	
<i>Irak</i>		Altertümer, d.h. zweihundert (200) Jahre alte vom Menschen hergestellte Gegenstände und Gegenstände des Kulturerbes, d.h. Weniger als zweihundert (200) Jahre alte Gegenstände, die von ausgewiesenem historischen, patriotischen, nationalen, religiösen oder künstlerischen Wert.	x			x
<i>Irland</i>		sofern archäologische Objekte oder in Irland hergestellte Gold- oder Silberschmiedearbeiten, sofern älter als 70 Jahre und von einem Wert über 35.000€		x		
<i>Israel</i>		sofern vor 1700 durch Menschenhand geschaffen oder staatlicherseits als „Antike“ erklärt		x		
<i>Italien</i>	x	Sachen von numismatischem Interesse, die für ihre Entstehungszeit, wegen der verwendeten Techniken und Materialien sowie wegen der mit ihrer Entstehung zusammenhängenden Umstände selten oder wertvoll sind, sowie Sammlungen von numismatischer Bedeutung als Gesamtheit von außergewöhnlichem Interesse.	x	sofern älter als 70 Jahre und von einem Wert über 13.500 €		
<i>Japan</i>		sofern greifbare kulturelle Produkte mit	x			

		signifikantem historischen, archäologischem oder wissenschaftlichem Wert				
<i>Jamaika</i>		sofern umgearbeitetes Gold, Eisen und Metalle	x			
<i>Jemen</i>	x	jedes bewegliche zivilisatorisches Material der Vergangenheit oder vorangegangener Generationen des Jemen, was vor über 200 Jahren hergestellt oder produziert wurde	wenn älter als 200 Jahre			x
<i>Jordanien</i>	x		wenn vor 1750 hergestellt			
<i>Kambodscha</i>	x			x	x	
<i>Kamerun</i>		Objekte von patrimonialen Wert, insb. archäologische Objekte	sofern nach Klasse A klassifiziert	Sofern nach Klasse B oder C klassifiziert		
<i>Kolumbien</i>	x		aus Kolonialzeit u. republikanischer Epoche			x
<i>Liechtenstein</i>	x			aus öff. Eigentum nur mit Regierungszustimmung; sofern privatrechtlich und registriert (Art. 31) oder unter Schutz gestellt (Art. 40), es besteht ein staatliches Vorkaufsrecht		
<i>Libanon</i>		sofern antike Objekte, die vor 1700 datieren	antike Objekte, die vor 1700 datieren		Verbot für antike Objekte, die vor 1700 datieren	
<i>Libyen</i>						x
<i>Mexiko</i>		nur (!) geschützt wenn es sich um archäologische Objekte handelt	nur bei archäologischen, prähispanischen Objekten			
<i>Rep. Moldau</i>	x			ab einem Alter von 50 Jahren		
<i>Myanmar</i>	x	sofern über 10 Jahre alt	x			
<i>Niederlande</i>		nur wenn die Münzen als Kulturgut gelistete sind				
<i>Peru</i>						x
<i>Polen</i>	x	Sammlungen von numismatischer Bedeutung; da der Katalog nicht abschließend ist können auch Einzelmünzen im besonderen Fall als Kulturgut gelten		bei Überschreiten der Alters und Wertgrenze		
<i>Russische</i>	x			ab einem Alter von 50 Jahren		

<i>Föderation</i>						
<i>Schweden</i>		Objekte lappländischer Kultur		mindestens 50 Jahre alt bei lappländischer Kultur, sowie von gewissem Wert		
<i>Schweiz</i>		ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört		es bedarf lediglich der Meldung beim Zoll (Art. 19 KGTG i.V.m. Art. 25 KGTV)		
<i>Serbien</i>	x			ab einem Alter von 50 Jahren		
<i>Südafrika</i>	x			für Münzen, die sich seit 100 Jahren in Südafrika befinden oder aus dortigem Fund		
<i>Syrien</i>			x			x
<i>Tschechische Republik</i>	x			ab einem Alter von 50 Jahren		
<i>Türkei</i>	x		sofern sie einen dokumentarischen Wert haben in Bezug auf Archäologie und Kunstgeschichte und Zeugnis geben können von den sozialen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Merkmalen und dem Entwicklungsniveau der jeweiligen Epoche		Münzhandelsverbot mit der Ausnahme solcher Münzen, in die Zeit bestimmter ottomanischen Sultane	
<i>Ukraine</i>	x		für Museums- und Archivgut und Kulturgüter nach dem staatl. Register	für die dauerhafte Ausfuhr von in- und ausländischen Münzen vor 1960		
<i>Ungarn</i>		hervorragende und charakteristische, in Gegenständen, ... festgehaltene Überlieferungen und sonstige Beweise der Entstehung und Entwicklung ... der Geschichte der Menschheit, des Landes und der ungarischen Nation	wenn als Nationalschatz eingestuft	wenn jedenfalls älter als 50 Jahre		
<i>Uruguay</i>	x		für seltene oder alte Münzen			
<i>Zypern</i>		als Antike gilt generell jede Form der Kunst, die mit menschlicher Anstrengung hergestellt,		generell für Antiken, die älter als 100 Jahre sind		

	gestaltet, eingraviert oder gemalt wurde ... vor mehr als 100 Jahren hergestellt wurde und die gefunden wurde, entdeckt oder ausgegraben auf Zypern oder aus den territorialen Gewässern Zyperns				
--	--	--	--	--	--